

VERORDNUNG (EG) Nr. 197/97 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1997

über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse ohne Vorausfestsetzung der ErstattungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst
und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
26/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 gelten
die Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der
Kommission, vom 28. Juni 1995, mit Durchführungsbe-
stimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und
Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2702/95⁽⁴⁾, weiterhin für die Erteilung von Lizenzen
ohne Vorausfestsetzung der Erstattung, die in Artikel 5
genannt sind und für Ausfuhren beantragt werden, für
welche die Ausfuhranmeldung vor dem 25. November
1996 angenommen wird.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2196/96 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, wurden die Richtmengen festgesetzt, für die
Einfuhrlizenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen
ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.Nach Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen
bei Tomaten/Paradeisern⁽⁶⁾, Orangen, Zitronen und
Äpfeln überschritten.Bezüglich der zwischen dem 25. November 1996 und
dem 16. Januar 1997 für Tomaten/Paradeiser, Orangen,
Zitronen und Äpfel beantragten Lizenzen ohne Voraus-
festsetzung der Erstattung und der Lizenzen nach dem
Verfahren B sollte deshalb ein Erstattungssatz festgesetzt
werden, der niedriger ist als der Richtsatz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verringerungskoeffizienten, mit denen die Mengen
zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 25.
November 1996 und dem 16. Januar 1997 zur Ausfuhr
ohne Vorausfestsetzung der Erstattung die in Artikel 5 der
Verordnung (EG) Nr. 1488/95 genannten Lizenzen und
die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96
genannten Lizenzen nach dem Verfahren B beantragt
wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im
Anhang festgesetzt.Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Lizenzen, die
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10
Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsver-
handlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrar-
übereinkommens beantragt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 24. 9. 1996, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 7.⁽⁶⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Bei-
trittsakte von 1994.

ANHANG

Verringerungskoeffizienten und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 25. November 1996 und dem 16. Januar 1997 beantragten Lizenzen für die Ausfuhr ohne Vorausfestsetzung der Erstattung und die Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind

Erzeugnis	Verringerungskoeffizient Menge	Erstattung (in ECU/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	(keine)	9,19
Mandeln ohne Schale	(keine)	77,90
Haselnüsse in der Schale	(keine)	91,00
Haselnüsse ohne Schale	(keine)	175,60
Walnüsse in der Schale	(keine)	112,90
Orangen	(keine)	64,80
Zitronen	(keine)	62,16
Tafeltrauben		
Äpfel	(keine)	30,46
Pfirsiche und Nektarinen		

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.